

## **Initiativantrag**

### **der unterzeichneten Abgeordneten des Oö. Landtags betreffend die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegeeltern**

**Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

### **Resolution**

Die Oö. Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass Personen, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ein Kind oder einen Jugendlichen pflegen und erziehen, diese Zeiten auch nach dem vollendeten vierten Lebensjahr des Kindes als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung anerkannt werden, sofern diese Zeiten überwiegend der Kindererziehung gewidmet werden.

### **Begründung**

Pflegepersonen erbringen Tag für Tag eine gesellschafts- und sozialpolitisch wichtige Aufgabe. Die von ihnen erbrachten Leistungen sind für das Zusammenleben im Allgemeinen und konkret für die betreuten Kinder und Jugendlichen von enormer Bedeutung. Zudem ist die Betreuung durch Pflegepersonen weitaus kostengünstiger als jene in Einrichtungen.

Zumeist sind es die Pflegemütter, die ihre Berufstätigkeit zu Gunsten dieser verantwortungsvollen Aufgabe zurückstellen. Das führt zum Problem der mangelnden sozialversicherungsrechtlichen (vor allem pensionsversicherungsrechtlichen) Absicherung nicht berufstätiger Pflegepersonen.

In Oberösterreich besteht für Pflegeeltern, die ein Kind oder einen Jugendlichen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe pflegen und erziehen, die Möglichkeit einer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung im Rahmen einer Beschäftigung bei plan B gem. GmbH knapp über der Geringfügigkeitsgrenze, welche etwa drei Viertel der Pflegeeltern in Anspruch nehmen. Das Modell trägt aufgrund der geringen Bemessungsgrundlage und der ausgedehnten Durchrechnungszeiträume allerdings nicht zu einer gesicherten Alterspension bei.

Zur Attraktivierung der wichtigen Tätigkeit der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen nach dem Oö. KJHG 2014 bedarf es einer besseren pensionsrechtlichen Absicherung. Die unterzeichneten Abgeordneten fordern daher, bei der oben genannten Personengruppe die Zeiten der Pflege und Erziehung auch nach dem vollendeten vierten Lebensjahr des Kindes als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung anzuerkennen, sofern diese Zeiten überwiegend der Kindererziehung gewidmet werden.

Liegt während der Kindererziehungszeit auch eine Erwerbstätigkeit vor, gibt es zwar keine doppelte Anrechnung der Versicherungszeit, für die Pensionshöhe wird allerdings die fixe Bewertung für Kindererziehungszeiten (derzeit 1.828,22 Euro) zur Beitragsgrundlage aus der Erwerbstätigkeit (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage) dazugeschlagen.

Linz, am 17. Jänner 2019

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Binder, Peutlberger-Naderer, Promberger, Lindner, Müllner, Rippl, Bauer, Krenn, Schaller, Makor, Weichsler-Hauer**

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Kirchmayr, Manhal, Raffelsberger, Lackner-Strauss, Ecker, Aspalter, Hingsamer, Hattmannsdorfer, Csar, Frauscher, Pühringer, Langer-Weninger**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

**Wall, Gruber**

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

**Böker, Schwarz, Buchmayr, Hirz, Kaineder, Mayr**